



DGK.

Deutsche Gesellschaft für Kardiologie
– Herz- und Kreislaufforschung e.V.

Grafenberger Allee 100
40237 Düsseldorf
Telefon: +49 (0) 211 / 600 692-0
Fax: +49 (0) 211 / 600 692-10
E-Mail: info@dgk.org

Geschäftsordnung der Sektion German Chapter des ACC des Deutschen Gesellschaft für Kardiologie – Herz- und Kreislaufforschung e.V.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Sektion German Chapter des American College of Cardiology (Sektion German Chapter des ACC) ist ein Gremium der Deutschen Gesellschaft für Kardiologie – Herz- und Kreislaufforschung e. V., im folgenden DGK genannt, deren Vorstand über die Einrichtung und Fortführung der Sektion zur Förderung der Arbeit der Gesellschaft entscheidet.
- (2) Die Sektion wird vom Vorstand der DGK zur Förderung der Arbeit der Gesellschaft eingerichtet.
- (3) Die Namensgebung der Sektion erfolgt in Absprache mit dem Vorstand der DGK.
- (4) Die Sektion ist im Auftrag des Vorstandes tätig und diesem gegenüber berichtspflichtig.
- (5) Die Entscheidungen der Sektion sowie jedes Funktionsträgers bedürfen gem. § 13 IX der Satzung der DGK der Bestätigung durch den Vorstand.
- (6) Empfehlungen, Veröffentlichungen und Durchführungen von Veranstaltungen der Sektion stehen unter dem Zustimmungsvorbehalt des Vorstandes der DGK.
- (7) Die Satzung der DGK ist für die Sektion verbindlich.
- (8) Die Sektion erstellt eine Geschäftsordnung, die unter dem Genehmigungsvorbehalt des Vorstandes der DGK steht.

§ 2 Ziel und Zweckbindung

- (1) Die Sektion ist ein Zusammenschluss von Mitgliedern¹ der DGK, die zugleich Mitglieder des American College of Cardiology sind. Sie hat die Optimierung der Zusammenarbeit von DGK und ACC zum Ziel.
- (2) Die Sektion hat ferner die sonstigen satzungsgemäßen Zwecke der DGK gem. § 3 der Satzung der DGK sowie den Grundsatz der Selbstlosigkeit zu berücksichtigen.

§ 3 Aufgaben der Sektion

- (1) Die Aufgabe der Sektion ist die Förderung der Ausbildung, Wissenschaft, und Forschung sowie die Zusammenarbeit von DGK und ACC.

¹ Im Sinne der besseren Lesbarkeit wird im gesamten Text nur die grammatikalisch männliche Form verwendet, die sich stets auf alle natürlichen Geschlechter bezieht.

(2) Zu den Aufgaben der Sektion gehören insbesondere:

- Gestaltung und Durchführung von Sitzungen während der Jahrestagung und/oder Herbsttagung der DGK
- Organisation von weiteren Treffen der Sektionsmitglieder außerhalb der Kongresse
- Netzwerkbildung von Forschergruppen
- Nachwuchsförderung
- Mitgliederrekrutierung
- Fortbildung
- Publikationen
- Erstellung von Tätigkeitsberichten
- Initiierung und Bearbeitung von wissenschaftlichen Projekten

(3) Jede von der Sektion organisierte Veranstaltung ist der DGK-Geschäftsstelle zu melden und in Absprache mit dieser im Namen der DGK durchzuführen.

(4) Sollten zur Bearbeitung von Aufgaben der Sektion Gremien gebildet oder konkrete Ansprechpartner bestimmt werden, so sind diese umgehend der Geschäftsstelle der DGK zu melden.

§ 4 Tätigkeitsbericht

- (1) Der Sektionssprecher erstellt am Ende ihrer Amtsperiode einen von ihm zu unterzeichnenden Tätigkeitsbericht. Dieser muss sowohl eine Darstellung der Tätigkeiten der beiden vergangenen Jahre (Jahresbericht) als auch eine Planung der Tätigkeiten und Ziele (incl. der Budgetplanung) für die kommenden zwei Jahre (Jahresplanung) beinhalten. Die Berichte sollen insbesondere die in § 3 (2) aufgezählten Tätigkeitsbereiche beinhalten und zwei bis fünf DIN-A4-Seiten umfassen.
- (2) Der Tätigkeitsbericht ist dem Vorstand der DGK drei Monate vor dem Ende der Amtsperiode vorzulegen und auf der Website der Sektion zu veröffentlichen.

§ 5 Mitgliedschaft in der Sektion

- (1) Mitglieder in der Sektion sind diejenigen DGK-Mitglieder, die gleichzeitig Mitglieder des ACC sind. In der Geschäftsstelle der DGK wird eine Liste der Mitglieder der Sektion geführt.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Sektion erlischt durch Tod, Ausscheiden eines Mitgliedes aus der DGK beziehungsweise des ACC, auf Antrag des Mitgliedes an den Sprecher oder durch Ausschluss des Mitgliedes aus der Sektion durch den Sprecher und dessen Stellvertreter oder sobald die Voraussetzungen nach (1) nicht mehr erfüllt werden.

§ 6 Sitzungen der Sektion

- (1) Sitzungen der Sektion werden durch den Sprecher einberufen und geleitet. Den Turnus der Sitzungen legt der Nukleus nach Bedarf fest.
- (2) Jährlich sollte eine Mitgliederversammlung der Sektion während der Jahrestagung der DGK oder während der DGK Herztage einberufen werden. Auf dieser sind die Wahlen nach § 7 (5) durchzuführen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Sprecher,

wobei eine Ladungsfrist von drei Wochen einzuhalten ist. Wahlvorschläge werden den Mitgliedern zwei Wochen vor der Wahl mitgeteilt.

- (3) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Sprechers und ggf. Entlastung des Nukleus
 - Wahl des stellv. Sprechers mit relativer Mehrheit
 - Vorschläge für Aktivitäten der Sektion
 - Vorschlag auf vorzeitige Auflösung der Sektion
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (5) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes der DGK können an den Sitzungen der Sektion teilnehmen. Sie besitzen kein Stimmrecht.
- (6) Der Verlauf aller Sitzungen ist gemäß § 9 zu protokollieren.

§ 7 Leitung der Sektion

- (1) Für die Leitung der Sektion richtet diese ab einer Mindestzahl von 25 Mitgliedern einen Nukleus ein.
- (2) Dieser besteht aus einem Govenor (Sprecher), dem Govenor elect (zukünftigen Sprecher) als dessen Stellvertreter, dem Past-Sprecher und ggf. einem Mittelverwendungsbeauftragten.
- (3) Der Sprecher koordiniert die Tätigkeit der Sektion und vertritt diese.
- (4) Der Nukleus berät und unterstützt die Sprecher bei der Koordination der Aufgaben der Sektion gem. § 3, der Gestaltung des Programms wissenschaftlicher Tagungen und bei weiteren Aktivitäten.
- (5) Der Nukleus kann als beratendes Gremium ein Board ernennen. Dessen Mitglieder sollen sich aus Universitären, Niedergelassenen und Theoretikern zusammensetzen, um die Breite der Kardiologie abzubilden.
- (6) Der zukünftige Sprecher wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder der Sektion mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt.
- (7) Der Mittelverwendungsbeauftragte wird in einem einzigen Wahlgang von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder der Sektion für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt.
Die Stimmberechtigten haben in diesem Wahlgang eine Stimme. Jeder Stimmberechtigte kann nur eine Stimme je Kandidat abgeben. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Eine direkte Wiederwahl als ordentliches Nukleus-Mitglied ist einmalig möglich.
- (8) Für eine erneute Wahl als Mittelverwendungsbeauftragter nach zwei Jahren Amtszeit oder eine erneute Wahl als zukünftiger Sprecher nach sechs Jahren Amtszeit als Sprecher der Sektion bedarf es einer Wartezeit von mindestens einer Amtsperiode. Nach der jeweiligen Wahl sind sowohl der Mittelverwendungsbeauftragte als auch der zukünftige Sprecher umgehend der Geschäftsstelle der DGK durch den Sprecher zu melden.
- (9) Die personelle Besetzung der Ämter der Sprecher erfolgt in einem rotierenden Verfahren: Der zukünftige Sprecher wird gem. § 7 Abs. 5 gewählt. Nach Ablauf der Amtsdauer von zwei Jahren verbleiben sowohl der Sprecher als auch der zukünftige Sprecher für weitere

zwei Jahre im Nukleus, der Sprecher als Past-Sprecher, der zukünftige Sprecher als neuer Sprecher der Sektion.

- (10) Der Nukleus nominiert mindestens zwei Kandidaten für die Wahl des zukünftigen Sprechers, für die Position als Mittelverwendungsbeauftragter wird mindestens ein Kandidat benannt. Weitere Vorschläge kann jedes Mitglied der Sektion mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung bei dem Sprecher schriftlich einreichen.
- (11) Die Form der Kommunikation mit den Mitgliedern wird in Absprache mit der Geschäftsstelle durch den Nukleus festgelegt.
- (12) Der Nukleus kann für spezifische Aufgaben einen Beauftragten benennen.

§ 8 Finanzen

- (1) Die Sektion erhebt keine eigenen Mitgliedsbeiträge und erstellt keinen eigenen Haushalt. Sie erhält von der DGK eine finanzielle Unterstützung, gemessen an ihrer Mitgliederzahl, um mindestens ein jährliches Treffen der Vorsitzenden und des Nukleus zu ermöglichen.
- (2) Sie kann bei der DGK in deren Namen ein Unterkonto führen und in Absprache mit der Geschäftsstelle bei Kooperationspartnern Mittel für ihre satzungsgemäßen Aufgaben einwerben, die auf das genannte Konto einzustellen sind. Die Sektion kann über diese Mittel in Abstimmung mit dem Vorstand der DGK unter Berücksichtigung der in § 2 genannten Zweckbindung verfügen.
- (3) Über die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung der Mittel ist der Mittelverwendungsbeauftragte verantwortlich und gegenüber dem Vorstand der DGK rechenschaftspflichtig. Dieser erstellt einen jährlichen Budgetplan für den voraussichtlichen Finanzbedarf der Sektion der dem Vorstand der DGK zur Genehmigung vorzulegen ist.

§ 9 Protokollierung

- (1) Über den Verlauf aller Sitzungen der Sektion ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen. Der Sprecher ernennt einen Protokollführer. Dieser fertigt eine Niederschrift an, die von dem Sprecher und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
- (2) Die Protokolle werden an die Mitglieder der Sektion zur Kenntnis gemailt und ferner der Geschäftsstelle der DGK zur Archivierung und Kenntnisnahme innerhalb von zwei Wochen nach erfolgter Sitzung zur Verfügung gestellt.

§ 10 Compliance-Treue

Die Mitglieder der Sektion sind verpflichtet, die Regelungen der Compliance-Richtlinie für sonstige Organe der DGK zu berücksichtigen, insbesondere jedweden Interessenskonflikt offenzulegen.

§ 11 Auflösung der Sektion

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft entscheidet über die Auflösung der Sektion.

- (2) Bei Auflösung der Sektion fällt deren Vermögen an die DGK, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere die Förderung von Wissenschaft und Forschung zu verwenden hat.
- (3) Kommt die Sektion trotz sowohl mündlicher als auch schriftlicher Aufforderung des ehemaligen Präsidenten der Gesellschaft ihren Verpflichtungen nach § 3 dieser Geschäftsordnung nicht nach, kann der Vorstand diese umgehend auflösen.
- (4) Bei Auflösung der Sektion fällt deren Vermögen an die DGK, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere die Förderung von Wissenschaft und Forschung zu verwenden hat.

§ 12 Übergangsregelung

- (1) Die Wahl der vor Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung gewählten Amtsträger bleibt wirksam und von dem Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung unberührt, auch wenn sie sich ganz oder teilweise auf Zeiträume nach dem Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung bezieht.
- (2) Der vollständige Tätigkeitsbericht nach § 4 Abs. 1 ist erstmalig vor der ersten Neuwahl nach Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung einzureichen.
- (3) Nach einer Übergangszeit von bis zu zwei Jahren, d.h. bis zum nächsten Tätigkeitsbericht der Sektion, ist diese Geschäftsordnung für die Sektion in Gänze bindend.

§ 13 Gültigkeit

Die Geschäftsordnung tritt am 11.12.2018 in Kraft.

Düsseldorf, den 11.12.2019

Der Vorstand